Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
vom 18. Dezember 2018
für ein Gesetz zur
Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG)

Stellungnahme

des Bundesverbandes der Freien Berufe

e.V.

Berlin, den 19. Februar 2019

Bundesverband der Freien Berufe e.V.
Reinhardtstraße 34 - 10117 Berlin - Tel.: +49 30 284444-0 Fax: +49 30 284444-78
23, Rue Montoyer - B-1000 Brüssel - Tel.: +32 2 5001050 Fax: +32 2 5121055
Email: info @freie-berufe.de
www.freie-berufe.de

Stellungnahme

I. Allgemein

Der Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) vertritt als einziger Spitzenverband der freiberuflichen Kammern und Verbände die Interessen der Freien Berufe, darunter sowohl Selbstständige als auch Angestellte, in Deutschland. Allein die rund 1,4 Millionen selbstständigen Freiberufler steuern rund 327 Milliarden Euro und damit 10,8 Prozent zum Bruttoinlandsprodukt bei. Sie beschäftigen fast 3,9 Millionen Mitarbeiter – darunter ca. 124.000 Auszubildende. Die Bedeutung der Freien Berufe für Wirtschaft und Gesellschaft geht jedoch weit über ökonomische Aspekte hinaus: Die Gemeinwohlorientierung ist ein Alleinstellungsmerkmal der Freien Berufe.

Grundsätzlich begrüßt der BFB das Bestreben der Bundesregierung, die duale Ausbildung zu modernisieren und zu stärken. Das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) sieht Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) vor. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Einführung einer Mindestausbildungsvergütung und die Förderung der Teilzeitausbildung (nachstehend Ziffer 1 und Ziffer 2). Im Gegensatz dazu sieht der BFB die Einführung neuer beruflicher Fortbildungsstufen mit der Abschlussbezeichnung „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“, „Berufsbachelor“ und „Berufsmaster“ (nachstehend Ziffer 4) kritisch. Kritisch gesehen werden zudem die Anrechnung von vorherigen Ausbildungsberufen (nachstehend Ziffer 9) und eine Änderung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse (nachstehend Ziffer 3) und damit verbundener statistischer Meldepflichten (nachstehend Ziffer 8). Darüber hinaus sollten auch die im Referentenentwurf enthaltenen Änderungen bezüglich der Ausweisung der berufsschulischen Leistungsfeststellungen (nachstehend Ziffer 11) und der Übertragung auf Prüferdelegationen (nachstehend Ziffer 13) überdacht werden. An einigen Stellen sind konkrete Änderungsvorschläge seitens des BFB ausformuliert. Da das BBIG-neu Änderungen in nicht geringem Umfang vorsieht, wird eine Umsetzung frühestens zum 1. Januar 2021 möglich sein. Wir bitten daher um entsprechende Anpassung der Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes.

Es wäre zu begrüßen, wenn im Sinne der Stärkung und Modernisierung der dualen beruflichen Bildung und Fortbildung in Deutschland die Anregungen des BFB Berücksichtigung finden würden.

II. Im Einzelnen

1. Mindestvergütung für Auszubildende (§ 17 BBiG-neu)

Der Bundesverband der Freien Berufe begrüßt die Verankerung einer bundeseinheitlichen, branchenübergreifenden Mindestausbildungsvergütung im BBIG. Gemäß dem Referentenentwurf soll sich die Höhe nach dem BAföG-Satz für vollzeitschulische Auszubildende richten, die nicht bei ihren Eltern wohnen. Bisher ist es so, dass sich die Ausbildungsvergütung an der tariflichen Ausbildungsvergütung orientiert. Eine Ausbildungsvergütung gilt als nicht mehr angemessen, wenn sie das in einem einschlägigen Tarifvertrag geregelte Entgelt um mehr als 20 Prozent unterschreitet (BAG, Urt. vom 29.04.2015 – AZ.: 9 AZR 108, 14, BB 2015, 1203). Es ist erfreulich, dass die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zur möglichen Unterschreitung der empfohlenen Ausbildungsvergütung in Höhe von 20 Prozent weiterhin aufrechterhalten werden soll und die Anrechnung von Sachleistungen ebenfalls weiter möglich sein wird.

Der BFB begrüßt grundsätzlich die Verankerung einer bundeseinheitlichen Mindestausbildungsvergütung im BBIG-neu. Zudem empfiehlt es sich, in § 17 Abs. 2 BBiG-neu eine Klarstellung einzufügen, dass es sich hierbei um die oben beschriebene absolute Mindestuntergrenze handeln soll. Dies könnte durch einen expliziten Zusatz/eigenen Passus erfolgen oder im Minimum durch Ergänzung des Abs. 2 dahingehend: Die Angemessenheit der Vergütung ist „jedenfalls“ oder „zumindest“ oder „schlechthin“ ausgeschlossen, wenn [...].

2. Stärkung der Teilzeitberufsausbildung (§ 7a BBIG-neu)

Der BFB begrüßt die Stärkung der Teilzeitberufsausbildung. Die Regelungen dazu werden jedoch weiter gefasst und der Anspruch wird nicht mehr vom „berechtigten Interesse“, wie es bisher war, abhängig gemacht. Grundsätzlich spricht nichts dagegen, dass jeder Auszubildende, auch ohne „berechtigtes Interesse“ eine Ausbildung in Teilzeit absolvieren könne. Die Zulässigkeit der 50-Prozent-Kürzung der täglichen/wöchentlichen Arbeitszeit (jedoch auf das maximal eineinhalbfache der regulären Ausbildungszeit begrenzt), wird vom BFB organisatorisch problematisch bewertet.

Diese Regelung könnte dazu führen, dass Auszubildende, die nicht auf eine Ausbildung und Arbeit in Teilzeit angewiesen sind, dieses Modell trotzdem nutzen, um so „bequemer“ eine Berufsausbildung zu durchlaufen. Dies könnte dann später möglicherweise zu Schwierigkeiten bei der Integration in einen Vollzeitarbeitstag führen.

Darüber hinaus stellt die individuelle Einzelfallprüfung einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die zuständige Stelle dar, dies insbesondere im Hinblick auf die individuelle Berechnung der tatsächlichen Ausbildungsdauer. Neu wäre dann die Möglichkeit, die Ausbildungszeit auch nur für einen bestimmten Zeitraum im Laufe der Ausbildung auf Teilzeit zu kürzen. Die Ausbildung musste dann entsprechend verlängert werden. Dies läuft auch den im Referentenentwurf verfolgten Zielen zuwider, Verfahren zu modernisieren und Bürokratie abzubauen sowie Verwaltungsvereinfachungen für die zuständigen Stellen zu erreichen (vgl. S. 46, Teil 4.3).

Insgesamt begrüßt der BFB die Förderung der Teilzeitberufsausbildung; jedoch sollten angemessene Voraussetzungen dafür vorliegen und die Wahlfreiheit einer Teilzeitausbildung nicht allein dem Auszubildenden ohne jegliche Begründung überlassen werden.

3. Änderung des Verzeichnisses der Ausbildungsverhältnisse (§ 34 BBiG-neu)

Ferner sieht die Gesetzesänderung eine nicht unerhebliche Erweiterung der Eintragungen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vor. Damit verbunden ist eine erhöhte Anforderung von entsprechend abzufragenden Daten und Unterlagen für die zuständigen Stellen (vgl. § 34 (2) und (9) BBiG-neu).

Diese Daten stellen zwingende Eintragungsvoraussetzungen dar und müssen vollständig vorliegen, so dass hier auch neben dem grundsätzlichen neuen Aufwand im Rahmen der Abfrage der Daten auch mit einem erhöhten Nachforderungsaufwand bei Nichteinreichung zu rechnen ist.

Im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung von Prozessen führen beispielsweise die Steuerberaterkammern derzeit das System „Azubi-Vertrag-Online“ ein. Darunter ist zu verstehen, dass die Ausbildungsverträge und Anträge zur Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis nicht mehr als gedruckte Formulare oder ausfüllbare PDF-Dateien bereitgestellt werden. Die Inhalte der Ausbildungsverträge müssen nicht mehr manuell in den Geschäftsstellen der Kammerbezirke in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingegeben werden, sondern werden mittels einer Online-Plattform digital erfasst. Der Vorteil dieses Systems ist insbesondere, dass der Ausbilder alle erforderlichen Daten im System digital hinterlegt und anschließend den Ausbildungsvertrag zur Unterzeichnung durch ihn und den Auszubildenden ausdrucken kann. Der unterschriebene Vertrag und der Antrag werden dann zur Genehmigung und Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverzeichnisse übersandt. Sobald diese Unterlagen in der Kammergeschäftsstelle vorliegen, kann mittels einer Vertrags-ID der im System hinterlegte Datensatz aufgerufen werden, welcher dann in wenigen Schritten direkt in das Verzeichnis der

Ausbildungsverhältnisse digital und medienbruchfrei importiert wird. Dieses System muss ebenfalls durch die Änderung von § 34 BBiG-neu angepasst werden. Dazu ist eine Überarbeitung der Online-Plattform mit der damit verbundenen Datenbank und der Schnittstelle zum Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse in jedem Kammerbezirk erforderlich, der das neue System bereits nutzt. Diese technischen Anpassungen sind kosten- und zeitintensiv und sollten bei der Darstellung des Erfüllungsaufwandes im Gesetzentwurf Berücksichtigung finden.

Mit der Ausweitung der Eintragungen im Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge ist ein erhöhter Verwaltungs- und Erfüllungsaufwand für die zuständige Stelle verbunden (vgl. S.46, Teil A VI 4.3). Im Rahmen der Gesetzeserläuterung sollte zumindest klargestellt werden, dass die entsprechenden statistischen Meldungen erst ab dem Berichtsjahr 2021 bereitgestellt werden sollen.

4. Fortbildungen der höherqualifizierenden Berufsbildung (§§ 53a ff. BBiG-neu):

Die Einführung der drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung und insbesondere deren zwingende Bezeichnung als „Berufsspezialist/in“, „Berufsbachelor“ und „Berufsmaster“ wird vom BFB abgelehnt.

Dies ist unseres Erachtens abzulehnen, da weder weitere Qualifizierungsstufen noch neue Bezeichnungen für Fortbildungsabschlüsse erforderlich sind. Der Gesetzesentwurf sieht hier unter anderem vor, dass bislang – wie auch im Bereich der MFA – etablierte Fortbildungsabschlussbezeichnungen wie „Fachwirt/in“ (hier: Fachwirt/in für ambulante medizinische Versorgung) zwingend ersetzt werden durch die Bezeichnung „geprüfte/r Berufsspezialist/-in für“ (vgl. § 53 b IV BBiG-neu). Zusätzliche Bezeichnungen sind im BBiG-neu auf dieser Qualifizierungsstufe nicht vorgesehen. Anders als in der Gesetzesbegründung zum Referentenentwurf unter S. 60, Teil B zu Artikel 1 Nr. 20 angegeben, wird das „Ziel der Aufwertung und Stärkung der bisherigen „Aufstiegsfortbildung“ als „höherqualifizierende Berufsbildung“ nicht erreicht. Auch wird das formulierte Ziel, eine „klare Markensprache für eine breitere Zielgruppe“ zu etablieren, nicht erreicht.

Mit der Einführung der §§ 53a ff. BBiG-neu werden drei Fortbildungsstufen der „höherqualifizierenden Berufsbildung“ vorgeschlagen. Auf der ersten Fortbildungsstufe steht der/die „Berufsspezialist/in“, auf der zweiten Fortbildungsstufe der „Berufsbachelor“ und auf der dritten Fortbildungsstufe der „Berufsmaster“. Die Regelungen zu diesen Fortbildungsstufen haben nach der Gesetzessystematik abschließenden Charakter. Eine bundeseinheitliche Fortbildungsordnung zur Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit und zu einem beruflichen Aufstieg wäre nach neuer Rechtslage daher nur noch in dem gesetzlich vorgegebenem Rahmen möglich.

Die Begriffe „Bachelor“ und „Master“ werden im Sprachgebrauch als Teile eines einheitlichen akademischen Bildungsweges wahrgenommen. Die Einführung neuer Teilbezeichnungen passt nicht zum bestehenden System und schafft Verwirrung innerhalb der Berufsbezeichnungen. Dem Kunden/Verbraucher, aber auch zukünftigen Arbeitgebern wird nicht transparent, welche Qualifikationen sich nun tatsächlich hinter diesen Abschlussbezeichnungen verbergen. Ziel muss aber sein, eine hohe Transparenz und Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt wie auch beim Kunden/Klienten/Auftraggeber sicherzustellen. Dies ist mit dem Vorschlag nach BBiG-neu nicht der Fall. Es steht zu befürchten, dass in der Praxis der Zusatz „Beruf“ nicht angegeben wird. Der Verbraucher kann in einem solchen Fall nicht erkennen, ob es sich um eine Person mit einem akademischen Abschluss oder einem beruflichen Fortbildungsabschluss handelt.

Eine Anlehnung von Abschlussbezeichnungen der beruflichen Bildung an diejenigen der Hochschulausbildung kann eingeführte Bezeichnungen wie zum Beispiel Fachwirt oder Meister schwächen und geht zulasten der etablierten Fortbildungsprüfungen beziehungsweise -abschlüsse. Zudem ist zu erwarten, dass es bei einer Vielzahl der Ausbildungsberufe keinen „Berufsmaster“ geben wird. Dies spiegelt sich auch in dem Entwurf wider, der für die dritte Fortbildungsstufe gerade keine dem § 53a Abs.2 BBiG-neu vergleichbare Regelung enthält. Dies würde die berufliche Fortbildung sowohl in der Wahrnehmung der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer erheblich entwerten, was den gesetzgeberischen Zielen zuwiderlaufen würde. Es erscheint nicht sachgemäß, den Fortbildungsabschlüssen vollkommen unterschiedlicher Ausbildungsberufe zwingend einheitliche Bezeichnungen aufzuerlegen. Vielfach haben sich für erfolgreiche Fortbildungen bereits andere Bezeichnungen – wie beispielsweise „Fachassistent/in“ oder „Fachwirt/in“ – etabliert.

Die vorgegebenen Bezeichnungen sind auch aus sprachlichen Gründen abzulehnen. So wäre eine Bezeichnung als „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“ oder Berufsbachelor in „Notarfachkunde“ wenig attraktiv, was den gesetzgeberischen Zielen zuwiderliefe.

In diesem Kontext ist es unseres Erachtens nach nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzentwurf beispielsweise für die Bezeichnung des Berufsbachelors in § 53c Abs.4 S.2 BBiG-neu vorschreibt, dass dieser Abschlussbezeichnung nur bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses eine weitere Abschlussbezeichnung beigefügt werden kann, während in der Parallelnorm der Handwerksordnung vorgesehen ist, dass die Ausbildungsbezeichnung des Meisters beziehungsweise der Meisterin der Bezeichnung „Berufsbachelor“ auch vorangestellt werden kann (§ 42 c Abs. 4 S. 2 HwO-neu) - dies sogar unabhängig von einem etwaigen besonderen öffentlichen Interesse. Unabhängig von der bereits formulierten grundsätzlichen Kritik an einer verpflichtenden Einführung der drei Fortbildungsstufen ist die dargestellte Ungleichbehandlung aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und im Ergebnis abzulehnen.

Die Einführung der drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung und deren zwingende Bezeichnung als „Berufsspezialist“, „Berufsbachelor“ und „Berufsmaster“ wird vom BFB abgelehnt. Darüber hinaus sollten sich neue Fortbildungsabschlüsse vielmehr in das bestehende System der Fortbildungsprüfungen eingliedern und dieses erweitern, anstatt mit bestehenden Fortbildungsprüfungen und akademischen Ausbildungsabschlüssen in Konkurrenz zu treten. Die Verwendung der Begriffe „Bachelor“ und „Master“ sollte den Hochschulen vorbehalten bleiben.

5. Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung der ersten Fortbildungsstufe ist in § 53b Abs. 3 BBiG (neu) als Regelzugang der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorgesehen. Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe ist in § 53c Abs. 3 BBiG-neu als Regelzugang der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder ein Abschluss der ersten beruflichen Fortbildungsstufe festgelegt. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sieht der Entwurf insoweit nicht vor. Im Gegenteil, der Gesetzesbegründung zufolge soll die vorherige Teilnahme an einem Lehrgang ausdrücklich keine Voraussetzung für die Prüfungszulassung sein.

Ein weiterer berücksichtigenswerter Aspekt ist die Erforderlichkeit von berufspraktischen Arbeitszeiträumen. Theoretische Kenntnisse im Rahmen von Lehrgängen stellen nur einen Teil des Lernprozesses dar. Berufspraktische Erfahrungen über einen längeren Zeitraum sind die Grundlage zum Festigen des erlernten Wissens und bilden das Fundament zur sicheren Anwendung in verschiedenen Lebenssachverhalten. Diese sollten daher als Zulassungsvoraussetzung für die nächste Fortbildungsstufe herangezogen werden. Weiterhin ist fraglich, ob die Prüfungsteilnehmer bereit sind, die erforderlichen Kosten für den Abschluss jeder der drei Fortbildungsstufen zu tragen, oder nur für die Stufen, die ihrem persönlichen Anforderungsniveau entsprechen.

Da es sich lediglich um Regelungen bezüglich des „Regel-Zugangs“ handelt, ist gleichwohl davon auszugehen, dass über die genannten „mittelbaren“ Regelungen zur Förderung und Refinanzierung solcher Maßnahmen hinaus - auch im Rahmen der Fortbildungsordnung weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (einschließlich der vorherigen Teilnahme an einem Lehrgang) vorgesehen werden können. **Dies sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.**

6. Kollision mit bestehenden Hochschulabschlüssen

Die in der Begründung zum Referentenentwurf unter S. 60, Teil B zu Artikel 1 Abschnitt 1 angegebene Argumentation, dass insbesondere die Einführung der Abschlussbezeichnungen „Berufsbachelor“ und „Berufsmaster“ die Gleichwertigkeit der akademischen und beruflichen Abschlüsse entsprechend ihrer Einstufung nach dem DQR unterstreichen würde

und so eine internationale Vergleichbarkeit auf dem Arbeitsmarkt erzielt werden würde, ist nicht korrekt. Bachelor- und Master-Bezeichnungen werden international ausschließlich für akademische Abschlüsse benutzt. Die Einführung von „Berufsbachelor“ und „Berufsmaster“ wird dort zu Irritationen und Fehleinschätzungen bezüglich des Bildungsweges und der dabei erworbenen Kompetenzen führen, weil von einem akademischen Beruf ausgegangen wird.

Im Gegenteil wird mit der Einführung der neuen Bezeichnungen suggeriert, dass Abschlüsse der beruflichen und akademischen Bildung gleichartig anstelle von gleichwertig sind. Dies vermittelt leider die kontraproduktive Botschaft, dass sich die Qualität der beruflichen Fortbildungsabschlüsse über die Nähe zu akademischen Abschlüssen definiere. Vielmehr ist die Ausbildung im dualen System und die daran anschließende Fortbildung im beruflichen Kontext eines der entscheidenden und erfolgreichsten internationalen Aushängeschilder im Rahmen der beruflichen Bildung in Deutschland.

Der BFB empfiehlt der Bundesregierung die drei Fortbildungsstufen zu überdenken und flexibel auszugestalten. Die neuen Bezeichnungen „Berufsspezialist“, „Berufsmaster“ und „Berufsmaster“ werden abgelehnt. Sie vermitteln leider die kontraproduktive Botschaft, dass sich die Qualität der beruflichen Fortbildungsabschlüsse über die Nähe zu den akademischen definiere. Dieses widerspricht dem strategischen Ziel der Bundesregierung der Aufwertung und Stärkung der beruflichen Aus- und Fortbildung.

7. Kollision mit bestehenden Fortbildungsprüfungen

Der Vorstoß der Bundesregierung, branchenübergreifend einheitliche Fortbildungsbezeichnungen einzuführen, trägt die Gefahr in sich, für die nächsten Jahrzehnte zu einer hohen Unübersichtlichkeit zwischen den langjährig etablierten und neu eingeführten Fortbildungsmöglichkeiten zu führen. Bereits aktuell stehen Schulabgänger vor der großen Herausforderung, zwischen einer hohen Anzahl von dualen Ausbildungen mit den unterschiedlichsten Qualifikationen und Zusatzqualifikationen zu wählen.

Beispielsweise sind in der Regel die Fortbildungen zum Fachwirt (je nach Branche mit speziellen Bezeichnungen zum Beispiel „Steuerfachwirt“ in der Steuerberatung, „Rechtsfachwirt“ in der Rechtsberatung) bereits dem DQR-Niveau 6 zugeordnet und befinden sich damit bereits zum heutigen Zeitpunkt auf dem Niveau eines Bachelor-Abschlusses. Bestehende vergleichbare Fortbildungsprüfungen sollten daher – ungeachtet der namentlichen Bezeichnung – fortbestehen und nicht durch neue Bezeichnungen ersetzt oder entwertet werden.

Das bestehende System der Fortbildungsbezeichnungen sollte weitestgehend beibehalten werden, um eine hohe Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt zu erzielen. Durch die Einführung

der Abschlussbezeichnungen „Bachelor“ und „Master“ durch den Bologna-Prozess kam es zu erheblichen Unsicherheiten bei Einstellungsverfahren und der Anerkennung der neuen Abschlussbezeichnungen. Aus diesem Grund sollten anerkannte Fortbildungsprüfungen mit der bisher bekannten Bezeichnung an erster Stelle genannt werden.

Nach Auffassung des BFB sollte auf der ersten Fortbildungsstufe nach § 54 Abs. 3 Nr. 1 BBiG-neu die Formulierung wie in § 54 Abs. 3 Nr. 2 a.E. BBiG-neu:

> *„die Fortbildungsprüfung kann vorsehen, dass dieser Abschlussbezeichnung eine weitere Abschlussbezeichnung beigefügt wird, sofern an der Beifügung ein besonderes öffentliches Interesse besteht“*

angefügt werden. Auf diese Weise kann im Rahmen einer Bestätigung nach § 54 Abs. 3 BBiG-neu durch die zuständige Landesbehörde die bisherige Abschlussbezeichnung beibehalten werden.

Aus den vorgenannten vielfachen Gründen lehnt der BFB die pauschale Einführung der neuen Fortbildungsbezeichnungen ab. Um eine Kollision mit bestehenden Fortbildungsprüfungen zu vermeiden, wäre in einem weiteren Diskussionsprozess eine praxis- und arbeitsmarktgerechte Lösung zu finden, das Ziel des BBiG-neu der Stärkung von „höherqualifizierenden Fortbildungen“ umzusetzen. Dabei kann erneut auch überlegt werden, ob die seitens der Bundesregierung vorgeschlagenen Fortbildungsstufen in die etablierten Fortbildungsgängen zu integrieren sind. Idealerweise sollten die bestehenden Fortbildungsprüfungen bestehen bleiben und nicht durch neue Bezeichnungen ersetzt oder entwertet werden.

8. Neue Merkmale für statistische Erhebungen § 88 BBiG-neu

Darüber hinaus sieht die Gesetzesänderung eine Zunahme der an das BIBB zu meldenden Daten im Rahmen der jährlichen Statistik vor. Der Großteil der Daten ist zwar mit den Eintragungsvoraussetzungen nach § 34 BBiG-neu verknüpft und dadurch bereits erhoben. Nichtdestotrotz müssen die Daten in das elektronische System eingepflegt werden, mittels welchem die Daten jährlich an das BIBB gemeldet werden. Hiermit ist ein weiterer verwaltungstechnischer und finanzieller Mehraufwand verbunden, der aus den technischen Änderungen des elektronischen Systems resultiert und zusätzlich zum Erfüllungsaufwand gemäß § 34 BBiG-neu besteht.

Der BFB plädiert zum Zweck des Bürokratieabbaus, dafür auf die Ausweitung der statistischen Merkmale, die durch die zuständigen Stellen zu erheben sind, zu verzichten.

9. Anrechnung einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BBiG-neu soll eine Ausbildungsordnung künftig (nur noch) vorsehen können, dass auf die Dauer der durch die Ausbildungsordnung geregelten Berufsausbildung die Dauer einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung ganz oder teilweise anzurechnen ist, „wenn die Vertragsparteien eine solche Anrechnung vereinbaren".

Diese Regelung ist aus Sicht des BFB nicht sachgerecht, da sie die Entscheidung über die Anrechnung im Einzelfall allein den Vertragsparteien überantwortet. Bislang ist § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG insoweit offen formuliert und würde daher auch eine Regelung in der Ausbildungsordnung erlauben, welche die Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung der in der abgeschlossenen Berufsausbildung erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der zuständigen Stelle überlässt. Diese Möglichkeit erscheint sinnvoll, um eine sachgemäße und einheitliche Handhabung der Anrechnung gewährleisten zu können.

Der BFB regt daher an, § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG (neu) wie folgt zu formulieren:

> *„4. dass auf die Dauer der durch die Ausbildungsordnung geregelten Berufsausbildung die Dauer einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung unter Berücksichtigung der hierbei erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ganz oder teilweise angerechnet werden kann."*

Eine solche Regelung hätte den entscheidenden Vorteil, dass sie einer Regelung in der Ausbildungsordnung keine (zu) engen Vorgaben macht und eine Anrechnung daher anstelle einer Entscheidung der Vertragsparteien auch von der Entscheidung der zu- ständigen Stelle abhängig machen könnte. Eine zwingende Beteiligung der zuständigen Stelle würde sich daraus indes nicht ergeben, so dass in der Ausbildungsordnung auch weiterhin auf eine entsprechende Vereinbarung der Vertragsparteien abgestellt werden könnte.

Der BFB plädiert dafür, die in § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BBiG-neu formulierte Regelung zur Anrechnung einer anderweitig abgeschlossenen Berufsausbildung wie bislang flexibel formuliert zu lassen, damit die Anrechnungen bei den zuständigen Stellen sachgemäß und einheitlich gehandhabt werden können.

10. Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit

§ 7 Abs. 2 BBiG-neu sieht vor, dass mit Zustimmung der obersten Landesbehörde auch ohne Rechtsverordnung über die Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit nach § 7 Abs. 1 BBiG künftig eine Anrechnung durch die zuständige Stelle erfolgen kann.

Nach unserem Verständnis bedeutet dies jedoch nicht, dass die zuständige Stelle im Falle eines entsprechenden Antrags nach § 7 Abs. 3 Satz 1 BBiG-neu zur Einholung der Zustimmung verpflichtet ist, sondern einen solchen Antrag auch ohne Beteiligung der obersten Landesbehörde ablehnen kann.

Um Missverständnisse und einen unnötigen Bürokratieaufwand zu vermeiden, würde der BFB eine entsprechende Klarstellung bezüglich § 7 Abs. 2 BBiG-neu in der Gesetzesbegründung begrüßen.

11. Ausweisung der berufsschulischen Leistungsfeststellungen

Gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG „kann“ das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf Antrag der Auszubildenden auf dem Zeugnis ausgewiesen werden. Davon abweichend sieht der Referentenentwurf vor, dass das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf Antrag der Auszubildenden künftig zwingend auf dem Zeugnis ausgewiesen „wird“.

Unklar ist dabei jedoch, welche Ermittlungs- und Überprüfungspflichten sich daraus für die zuständige Stelle ergeben. **Angemessen erscheint insoweit, dass die zuständige Stelle zu einer Ausweisung nur auf einen entsprechenden ausreichenden Nachweis durch die Auszubildenden verpflichtet ist und insoweit keinen eigenen Ermittlungs- und Überprüfungspflichten unterliegt.**

Der BFB regt daher an, § 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG-neu wie folgt zu formulieren:

> *„Auf Antrag und entsprechenden Nachweis der Auszubildenden wird das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen.“*

Der BFB regt an, dass in Bezug auf die Ausweisung der berufsschulischen Leistungsfeststellungen, die zuständigen Stellen nur einen entsprechenden ausreichenden Nachweis ausstellen müssen und keinen eigenen Ermittlungs- oder Überprüfungspflichten obliegen sollten.

12. Ablehnung der Einführung einer Fachaufsicht

Der Referentenentwurf des BBiMoG führt eine Fachaufsicht für Fortbildungsprüfungsregelungen ein, die nach der bisherigen Rechtslage im BBiG nicht vorhanden ist. Die zuständige oberste Landesbehörde muss danach die Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen bestätigen, damit zur bisherigen Abschlussbezeichnung die neuen Bezeichnungen „Berufsspezialist“, „Berufsbachelor“ und „Berufsmaster“ geführt werden können.

Nach der aktuellen Rechtslage hat die oberste Landesbehörde gemäß § 47 Abs. 1 BBiG die Prüfungsordnung nur auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Der Umfang beschränkt sich dabei auf die Übereinstimmung mit dem Berufsbildungsrecht und den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (HA-BIBB). Nach der Neuregelung in § 54 Abs. 3 BBiG-neu hat die oberste Landesbehörde die Übereinstimmung der Prüfungsordnung mit den inhaltlichen Anforderungen der Fortbildungsstufen nach §§ 53a bis 53d Abs. 2 bzw. 3 BBiG-Entwurf zu messen. Diese umfassen die fachlichen Qualifikationen an die jeweilige Fortbildungsstufe (Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten, berufliche Handlungsfähigkeit, Fach- und Führungsfunktion, komplexe Aufgaben- und Problemstellungen, Mindestlernumfang etc.). Diese Überprüfung erfordert zwangsläufig eine fachliche und inhaltliche Auseinandersetzung mit den Prüfungsinhalten und stellt damit eine Fachaufsicht dar.

In der Begründung des Referentenentwurfes wird hervorgehoben, dass eine gesetzliche Vorgabe, wie die zuständige oberste Landesbehörde die Expertise für die notwendige Prüfung erlangt, nicht besteht bzw. seitens des Gesetzgebers nicht vorgesehen ist. Diese kann nach den Erläuterungen des Referentenentwurfes gutachterlich für den Einzelfall durch die Einbindung Dritter wie beispielsweise dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) erfolgen.

Der BFB lehnt die Einführung einer Fachaufsicht für die Bestätigung der Abschlussbezeichnungen „Berufsspezialist“, „Berufsbachelor“ und „Berufsmaster“ ab, da dem Berufsbildungsgesetz eine Fachaufsicht bisher fremd ist und eine einheitliche Bewertung in allen Bundesländern für Fortbildungsregelungen der Kammern nicht gewährleistet werden kann.

13. Übertragung auf Prüferdelegationen

Gemäß § 42 Abs. 2 BBiG-neu kann der Prüfungsausschuss die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Diese Regelung begründet die Gefahr eines ungeordneten Prüfungsablaufs, da die zuständige Stelle, welche

die Prüfung organisiert, nach dem Gesetzesentwurf in diese Entscheidung nicht eingebunden ist.

Der BFB regt daher an, § 42 Abs. 2 Satz 1 BBiG-neu wie folgt zu formulieren:

> *„Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen."*

Was im Gesetzentwurf bezüglich der vorgesehenen Kategorie „Prüferdelegationen" jedoch bislang offenbar irrtümlich fehlt, sind Regelungen über den Vorsitz innerhalb der Prüferdelegation, über die Beschlussfähigkeit der Prüferdelegation und über das maßgebliche Stimmenquorum, welches erreicht sein muss. Vermutlich war beabsichtigt, insofern die betreffenden Regelungen im derzeitigen § 41, die derzeit allerdings den Prüfungsausschuss selbst betreffen, in § 42 Abs. 2 für entsprechend anwendbar zu erklären. Dies ist jedoch unterblieben und muss daher nachgebessert werden.

Der BFB regt eine Umformulierung des § 42 Abs. 2 Satz 1 BBiG-neu dahingehend an, dass die zuständige Stelle, welche die Abschlussprüfungen organisiert, in die Entscheidung auf Übertragung von Prüfungsbewertung auf Prüferdelegationen miteinbezogen wird. Weiter regt der BFB an, in § 42 Abs. 2 Regelungen über den Vorsitz innerhalb der Prüferdelegation, über die Beschlussfähigkeit der Prüferdelegation und über das maßgebliche Stimmenquorum, welches erreicht sein muss, zu treffen. Es bietet sich hierfür die Bezugnahme auf den Inhalt des derzeit geltenden § 41 BBiG an.

14. Berichterstatterprinzip beibehalten

Im derzeit geltenden § 42 Abs. 2 ist bestimmt, dass zur Vorbereitung der Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen kann, wobei die Beauftragten nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen. In der amtlichen Begründung wird bezüglich der ersatzlosen Streichung dieser Regelung, die gemeinhin als „Berichterstatterprinzip" tituliert wird, angegeben, dass es in der Praxis Schwierigkeiten im Hinblick auf eine rechtssichere Handhabung des Berichterstatterprinzips gegeben habe, insbesondere im Hinblick auf den zu betreibenden Dokumentationsaufwand und im Hinblick auf die eigene Meinungsbildung/Bewertung durch den Prüfungsausschuss selbst.

Der vorgesehenen Streichung des Berichterstatterprinzips aus den Prüfungsregelungen kann jedoch keinesfalls zugestimmt werden. Der Umstand allein, dass es in der Praxis Schwierigkeiten in der rechtssicheren Umsetzung der Regelung gegeben hat, rechtfertigt eine solche Streichung nicht. In der Praxis bietet das Berichterstatterprinzip für die Prüfungsausschüsse eine wertvolle Hilfe und erhebliche Entlastung, an der unbedingt -auch unter dem Gesichtspunkt der Reduzierung des finanziellen Aufwands festzuhalten ist. Ferner steigert gerade auch das Berichterstatterprinzip durch die mit ihm verbundene Entlastung der Prüfungsausschussmitglieder die in der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf hervorgehobene Verbesserung beziehungsweise Erhaltung der Attraktivität des Prüferehrenamtes. Der in der amtlichen Begründung gegebene Hinweis, dass eine rechtssichere Umsetzung des Berichterstatterprinzips in Teilbereichen schwierig gewesen sei, bedeutet selbstverständlich nicht, dass das Berichterstatterprinzip nicht rechtssicher gangbar gemacht werden kann. Es ist daher als sinnvolle Alternative zum vorgesehenen Institut der Prüferdelegation beizubehalten.

Der BFB spricht sich daher dafür aus, im künftigen § 42 das im derzeit geltenden § 42 Abs. 2 enthaltene sogenannte Berichterstatterprinzip beizubehalten.

15. Inkrafttreten

Nachdem Prüfungsregelungen der zuständigen Stellen in nicht geringem Umfang an das künftig geänderte BBiG anzupassen sind und hierbei gegebenenfalls auch strukturelle Entscheidungen bezüglich neuer Gestaltung von Fortbildungen zu erfolgen haben, ist ein wie von Art. 4 des Gesetzentwurfs vorgesehenes weitgehendes Inkrafttreten der Änderungen schon zum 1. Januar 2020 bei manchen zuständigen Stellen zu knapp bemessen, um noch rechtzeitig Anpassungen beziehungsweise Neuregelungen im Bereich ihrer Prüfungsordnungen zu schaffen. Ein Hinausschieben dieser grundsätzlichen Inkrafttretensregelung, etwa auf den 1. Januar 2021, wird daher dringend angeraten.

Der BFB spricht sich dafür aus, das Inkrafttreten der Änderungen deutlich hinauszuschieben, idealerweise auf den 1. Januar 2021.